

10.11.06

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz - In - Wo

zu **Punkt ...** der 828. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen -

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 2 (§ 46a SGB XII)

In Artikel 2 sind in § 46a Satz 2 nach dem Wort "trägt" das Wort "jeweils" und
nach dem Wort "Ausgaben" die Wörter "in den Ländern" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf so aufzufassen ist,
dass jedes Land künftig jeweils 20 % der Grundsicherungsausgaben des
Landes vom Bund als Ausgleich erhält. Die vorgeschlagene Änderung
dient lediglich der entsprechenden Klarstellung.

Damit regelt der Gesetzentwurf nicht nur den vom Bund zu leistenden
Gesamtbetrag als 20 %-Anteil der Gesamtausgaben der Länder bei der
Grundsicherung, sondern auch bereits die konkrete Aufteilung auf die
Länder nach dem gleichen Anteil.

...

B

2. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

C

3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** schlägt dem Bundesrat vor,
Frau Staatsministerin Christa Stewens (Bayern)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des
Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag
und seinen Ausschüssen zu bestellen.